

Information zur Berücksichtigung non-linearer AV-Werke im Rahmen der Verteilung der Geräte- und Speichermedienvergütung

1. Warum ist eine Reform notwendig?

Den Reformüberlegungen liegen folgende grundsätzlichen Erwägungen zugrunde:

- Nutzungsstudien zeigen, dass gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen audiovisueller Werke heute nicht mehr nur im Zusammenhang mit einer Sendung, sondern vermehrt auch über die Mediatheken der Sendeunternehmen und die kommerziellen Video-on-Demand-Plattformen, wie bspw. Netflix oder Amazon Prime Video, hergestellt werden („non-lineare AV-Werke“).
- Entsprechend sind non-lineare AV-Werke an den Einnahmen aufgrund der Geräte- und Speichermedienvergütung ebenfalls zu beteiligen.
- Diesem Umstand will der Reformvorschlag Rechnung tragen, indem er für Rechtsinhaber non-linearer AV-Werke zukünftig eine eigene Ausschüttung im Rahmen des Verteilungsplans vorsieht.

2. Wie sehen die Eckpunkte der geplanten Reform aus?

In der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (Audio- und audiovisueller Bereich) sollen folgende Änderungen erfolgen:

- Neben den bereits existierenden Ausschüttungsarten „Fernsehen“, „Hörfunk“ und „Sprachträger / Audio-Downloads“, soll eine neue Ausschüttungsart „Mediatheken / Video-on-Demand-Plattformen“ eingeführt werden.
- Die seitens der VG WORT vereinbarten Vergütungen für audiovisuelle Werke sollen – auf Grundlage entsprechender Nutzungsstudien – zwischen den Ausschüttungsarten „Fernsehen“ und „Mediatheken / Video-on-Demand-Plattformen“ aufgeteilt werden (zwei getrennte „Ausschüttungstöpfe“).
- Innerhalb der Ausschüttungsart „Mediatheken / Video-on-Demand-Plattformen“ soll die Verteilung im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien erfolgen, wie sie für die Ausschüttungsart „Fernsehen“ zur Anwendung kommen. Allein auf den dort vorgesehenen Senderwert kann – in Ermangelung einer linearen Sendung – nicht zurückgegriffen werden. Der Senderwert soll daher durch die Nutzungsintensität der betreffenden non-linearen AV-Werke ersetzt werden.
- Die Nutzungsintensität beschreibt die plattformübergreifende Nutzungshäufigkeit eines non-linearen AV-Werks und lässt Rückschlüsse auf seine Kopierwahrscheinlichkeit zu (s. zu den Details unten Glossar).

3. Vermeidung einer Marginalisierung

Herausforderung

- Nutzungserhebungen zeigen, dass im non-linearen AV-Bereich ca. 80 % der Nutzungen auf lediglich ca. 20 % der Werke entfallen und damit auch umgekehrt nur ca. 20 % der Nutzungen auf die restlichen ca. 80 % der Werke.

- Zudem existieren im non-linearen Bereich im Vergleich zur Ausschüttungsart „Fernsehen“ bedeutend größeren Menge an potenziell meldefähigen Werken und damit auch entsprechend mehr potenzielle Anspruchsberechtigte.
- Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass in der Ausschüttungsart „Mediatheken / Video-on-Demand-Plattformen“ die an die überwiegende Anzahl der Berechtigten auszuschüttenden Beträge zu marginalisieren drohen.
- Während einige wenige Rechtsinhaber sehr hohe Ausschüttungen erhalten würden, wäre die dann noch verbleibende Ausschüttungssumme zwischen sehr vielen Rechteinhabern aufzuteilen.

Lösung

Um gleichwohl auch vor diesem Hintergrund eine angemessene Ausschüttung für non-lineare AV-Werke zu ermöglichen, sieht der Reformvorschlag folgende Maßnahmen vor:

1%-Regelung

- Es sollen nur solche Werke in der Ausschüttungsart „Mediatheken / Video-on-Demand-Plattformen“ berücksichtigt werden, die in Summe 99 % der Gesamtnutzungsintensität auf sich vereinen.
- Non-lineare AV-Werke, die ihrer Nutzungsintensität nach aufsteigend sortiert in Summe lediglich 1 % der Gesamtnutzungsintensität erreichen, sollen folglich in der Ausschüttungsart „Mediatheken / Video-on-Demand-Plattformen“ nicht berücksichtigt werden. Dafür spricht insbesondere, dass bei diesen Werken – aufgrund ihrer sehr geringen Nutzungsintensität – nicht mehr von einer hinreichenden Kopierwahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann

„Kohorten“-Lösung

- Zudem definiert der Reformvorschlag Nutzungsintensitätskorridore („Kohorten“), denen bestimmte Beteiligungsprozentsätze zugeordnet werden. Auch an anderen Stellen des Verteilungsplans der VG WORT werden bereits entsprechende Kohorten gebildet (s. bspw. im Pressebereich § 44 Abs. 2 lit. c) VP oder § 45 lit. b) VP).
- Hierdurch sollen Ausschüttungsschwankungen sowohl im oberen Bereich als auch im unteren Bereich abgemildert werden.

4. Folgenabschätzung

Eine Abschätzung dazu, welche Folgen die Berücksichtigung der Ausschüttungsart „Mediatheken / Video-on-Demand-Plattformen“ auf die Verteilung der Geräte- und Speichermedienvergütung im audiovisuellen Bereich insgesamt haben wird, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt – in Ermangelung von tatsächlichen Melde-, Nutzungs- und Vergütungsinformationen zu non-lineare Werken – nicht treffen.

Ungeachtet dessen hat die VG WORT sich bemüht, eine Ausschüttung für die Ausschüttungsart „Mediatheken / Video-on-Demand-Plattformen“ zu simulieren. Hierzu hat sie Testdaten verwendet, die ihr

CESARights für diese Zwecke zur Verfügung gestellt hat. Diese Testdaten umfassen nur einen beschränkten Nutzungszeitraum und sind daher nur eingeschränkt repräsentativ.

Die für non-lineare AV-Werke simulierte Ausschüttung hat die VG WORT im Anschluss mit der letzten Ausschüttung für audiovisuelle Werke verglichen. Danach zeigt sich, dass eine Berücksichtigung non-linearer AV-Werke – unter Zugrundlegung der Testdaten – zu einem Anstieg für fiktionale Formate und zu einer Reduzierung für Dokumentationen führt. Dies ist auf ein entsprechend unterschiedliches Nutzungsverhalten der Nutzer auf den berücksichtigungsfähigen Plattformen zurückzuführen.

5. Evaluierung

Der Reformvorschlag sieht vor, dass die Verteilungsplanänderungen im Anschluss an die Ausschüttung 2028 sorgfältig evaluiert werden und der Mitgliederversammlung 2029 über das Ergebnis zu berichten ist.

Glossar

Nutzungsintensität: Diese wird seitens der CESARights an die VG WORT gemeldet und basiert auf der von den Betreibern der Mediatheken und Video-on-Demand-Plattformen gegenüber der GEMA gemeldeten tatsächlichen Nutzungsdaten für das jeweilige non-lineare AV-Werk. Aus Gründen der Geheimhaltung verrechnet CESARights diese tatsächlichen Nutzungsdaten mit einem durch CESARights festgelegten Faktor. Dergestalt lassen sich einerseits die tatsächlichen Nutzungszahlen anonymisieren. Andererseits spiegelt die so errechnete Nutzungsintensität gleichwohl weiterhin die verhältnismäßige plattformübergreifende Nutzung einer non-linear verbreiteten AV-Produktion in den Mediatheken und den VOD-Plattformen wider. Je höher die dabei festgestellte Nutzungsintensität ist, desto höher wird auch die Kopierwahrscheinlichkeit des jeweils in Rede stehenden non-linear verbreiteten AV-Werks sein.

CESARights: CESARights führt als Kerntätigkeit die Geschäfte der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte) und bietet den in der ZPÜ organisierten Verwertungsgesellschaften (u. a. der VG WORT) umfassende Daten- und Informationsservices an. Als Tochtergesellschaft der GEMA erhält CESARights, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft, regelmäßig Daten zur Nutzung von audiovisuellen Produktionen auf kommerziellen Streamingplattformen und Mediatheken von Fernsehsendern.